

Vorausgeschickt wird (1 bis 33) die Lehre vom Recht, der Kirche und dem Kirchenrecht, eine kurze Aufzählung der Quellen des geltenden Kirchenrechtes, die Lehre vom Verhältnis von Kirche und Staat und eine kurze Uebersicht über die Wissenschaft des Kirchenrechtes. Daran schließt sich die Darstellung des geltenden Rechtes im Anschluß an den Roder und unter Ausschluß der Rechtsgeschichte. Ueber die Vorteile und Nachteile einer Trennung der Rechtsdogmatik von der Rechtsgeschichte ist bereits sehr viel geschrieben worden, so daß hier auf die Streitfrage nicht eingegangen zu werden braucht. Wenn wir uns über das vorliegende Lehrbuch äußern sollen, so muß gesagt werden, daß dasselbe mit voller Beherrschung des Stoffes ungemein genau und präzise gearbeitet ist. Wie in den früheren Werken erwartet der Autor, daß der Leser sein Buch mit dem Roder in der Hand studiere. Ein Studienbehelf, den der Prüfungskandidat mechanisch einlernen kann, ist Eichmanns Lehrbuch nicht. Der Leser muß den Stoff unter der Führung des Verfassers verarbeiten. Es verdient diese Methode keinen Tadel. Freilich, ob Zusammenstellungen von Rechtsbestimmungen, die erst später erörtert werden, für den Anfänger von großem Nutzen sind, mag bezweifelt werden (vgl. z. B. S. 68, 98, 120 und öfter). Wohl aus technischen Gründen wurden Zitate in den Text aufgenommen. Es leidet darunter etwas der Uebersicht.

Im einzelnen seien folgende Bemerkungen gestattet: S. 150, A. 2: Lavant ist bis auf weiteres unmittelbar dem Apostolischen Stuhle unterstellt. S. 226 wird die Duldung eines *peculium monasticum dependens* auf Grund einer hundertjährigen Gewohnheit zugegeben. S. 307 durch den Tod der akatholischen Eltern soll das Weibehindernis des can. 987, n. 1, wegfallen. Ob mit Recht? Wegfall des Weibehindernisses wird vom Verfasser angenommen, auch bei immerwährender Ehescheidung. Das analoge Hindernis bei der Aufnahme in das Noviziat (siehe S. 216, A. 3) läßt er bestehen. S. 317 wird dem Staate das Recht zugesprochen, einfache Eheverbote aufzustellen. Lediglich im Anschluß an den Roder wurde S. 429 das katechetische Amt besprochen. Deutsche Leser werden mit Rücksicht auf die Praxis hier etwas mehr erwarten. Ebenso wird S. 469 über die partikuläre Gestaltung des Patronatsrechtes wohl zu wenig gesagt. Reichlicher wurde einem analogen Wunsche S. 493 ff. hinsichtlich der Verträge entsprochen.

Graz.

Prof. Dr. J. Haring.

- 8) **Die Anstellung der Hilfspriester.** Eine kirchenrechtsgeschichtliche Untersuchung. Von Dr. Dominikus Lindner. (Münchener Studien zur historischen Theologie, Heft 3.) 8° (VIII u. 157). Rempten 1924, Kösel-Pustet.

Can. 476, § 3, des kirchlichen Rechtsbuches bestimmt, daß die pfarrlichen Hilfspriester im eigentlichen Sinne des Wortes (*vicarii cooperatores*) vom Bischof *audito paracho* bestellt werden. In manchen Diözesen bedeutet diese Verfügung eine Neuerung, insofern ein unumschränktes Bestellungsrecht des Ortsordinarius bisher in Übung stand. Der Verfasser zeigt uns nun an der Hand der Rechtsquellen, wie ursprünglich der Pfarrer sich seinen Gehilfen suchte und der Bischof nur darüber wachte, daß nicht Unfähige oder Unwürdige bestellt wurden. Im Grunde wurde auch durch das Tridentinum daran nichts geändert. Nur sollten im Bedarfsfalle die Pfarrer großer Seelsorgsbezirke zur Aufnahme von Hilfspriestern verhalten werden. Der Verfasser zeigt uns dann, wie im 17. und 18. Jahrhundert das bischöfliche Anstellungsrecht in der Diözese Freising und in der Erzdiozese Salzburg sich entwickelte und während des 19. Jahrhunderts etwa mit Ausnahme von Italien und der Schweiz sich beinahe auf die ganze katholische Kirche ausgedehnt hat. Bei dieser Darstellung ergaben sich zahlreiche hochinteressante rechts- und kulturgeschichtliche Aus- und Seitenblicke. Mit Recht sieht der Verfasser den Hauptvorteil des neueren Anstellungsrechtes in dem öffentlich-

rechtlichen Charakter der Hilfspriesterstellung. Da die Verfügung des can. 476, § 2, in vielen Diözesen eine Aenderung des Rechtes bedeutet, ist man bisher über die Durchführung noch nicht allerorts einig. In Hinblick auf can. 105, n. 1, erachtet der Verfasser Hilfspriesterbestellungen, welche nicht *audito paroko* erfolgen, als ungültig. Die weitere Folge wäre, daß nach can. 1096, § 1, derartig ungültig bestellte Hilfspriester keine allgemeine Trauungsvollmacht erhalten könnten, bezw. solche allgemeine Trauungsvollmachten und die daraufhin vorgenommenen Trauungen ungültig wären (§. 142 ff.). Die Angelegenheit verlangt also vollständige Klarstellung. Unterdessen sei nur bemerkt, daß es auch im älteren Rechte Fälle gab, in denen wegen Nichtanhörung z. B. des Domkapitels Rechtsgeschäfte an sich ungültig waren, man die Rechtsbeständigkeit aber annahm, wenn der Uebergangene nicht dagegen remonstrierte (vgl. Scherer, R. R., I, S. 586). Könnte nicht der Fortbestand dieser Auffassung auf Grund des can. 6 Cod. jur. can. verteidigt werden?

Graz.

Prof. Dr. J. Haring.

- 9) **Epitome juris canonici cum commentariis, ad scholas et ad usum privatum.** Auctoribus Vermeersch A. et Creusen J. Mechliniae. Romae Dessain. 8°. I. 1921 (392); II. 1922 (474); III. 1923 (394).

Vermeersch, Professor an der Gregoriana in Rom, und Creusen, Professor an der Universität Löwen, haben am vorliegenden Werke derart gearbeitet, daß Creusen im I. und II. Bande gewisse Partien, ferner den ganzen III. Band übernahm. Die Einheitlichkeit des Werkes hat darunter nicht gelitten. Wohl zu bescheiden klingt der Titel des Werkes; denn es wird nicht bloß der Gesetzestext mit einer kurzen Erklärung, sondern vielmehr eine tief-schürfende Arbeit geboten. Die Autoren gehen, wie sie in der Vorrede betonen, den Schwierigkeiten nicht aus dem Wege (*non dissimulatis difficultatibus*). Referent muß bekennen, daß er in Fragen des neuen Rechtes, wenn andere Autoren ihn im Stiche lassen, stets mit Erfolg nach Vermeersch-Creusen greift. Die Darstellung schließt sich an die Reihenfolge des Kodex an. Die Sprache ist präzise, einfach und klar. Recht gut werden die Zusammenhänge der einzelnen Partien des kanonischen Rechtes aufgezeigt. Da der Druck des Werkes sich auf mehrere Jahre erstreckte, wurden dem letzten Bande eigene Supplementa des I. und II. Bandes beigegeben. Der Schlußband enthält ein Verzeichnis kanonistischer Autoren und Zeitschriften, eine mühevollen Zusammenstellung der Kanoneszitate in den drei Bänden und einen sehr genauen *Rerum index alphabeticus*. Das Werk sei besonders allen Dozenten des kanonischen Rechtes warm empfohlen.

Graz.

Prof. Dr. J. Haring.

- 10) **Die Aszetik des heiligen Alfons Maria v. Liguori im Lichte der Lehre vom geistlichen Leben in alter und neuer Zeit.** Von P. Dr. Karl Reusch. (Studia Friburgensia.) 8° (XXXIX u. 418). Paderborn 1924, Bonifatiusdruckerei. 9.40 M.

Schon vor Jahrzehnten sammelte der Redemptoristenpater Reid die aszetischen Ausführungen, welche der heilige Alfons in zahlreichen kleinen Schriften niedergelegt hatte, unter einheitlichen Gesichtspunkten und veröffentlichte sie in einem umfangreichen Band unter dem Titel: Schule der christlichen Vollkommenheit für Welt- und Ordensleute aus den Werken des heiligen Alfons Maria v. Liguori (Regensburg, Pustet). Bereits vorher hatte der Redemptoristenpater Tillmann in seinem zweibändigen Werk: „Das Gebet nach der Lehre der Heiligen“ die Lehre des heiligen Alfons vom Gebet gründlich erörtert. Neuestens hat nun P. Reusch die Aszetik seines Ordensvaters vom wissenschaftlichen Standpunkt aus behandelt. In sehr klarer, übersichtlicher Weise behandelt er den reichen Stoff in drei Teilen, die er als Werden, Wesen und Wert der Aszetik des heiligen Alfons bezeichnet.